

TE Lvwg Erkenntnis 2019/6/27 KLVwG-105-106/5/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2019

Entscheidungsdatum

27.06.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

AVG §73

B-VG Art130 Abs1 Z3

VwGVG 2014 §8 Abs1

VwGVG 2014 §36

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Anmerkung

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.09.2021, Ra 2019/06/0171 bis 0173-3 wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 27.06.2019, KLVwG-105-106/5/2019 zurückgewiesen.

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch die Richterin xxx über die Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG des DI xxx und der xxx, vertreten durch DI xxx, beide xxx, xxx, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Gemeindevorstand der Gemeinde xxx – Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG 1991 vom 09.02.2018 betreffend den Antrag vom 07.08.2017 gemäß § 34 Abs. 3 K-BO, nach durchgeführter öffentlich mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch die Richterin xxx über die Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG des DI xxx und der xxx, vertreten durch DI xxx, beide xxx, xxx, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Gemeindevorstand der Gemeinde xxx – Devolutionsantrag gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG 1991 vom 09.02.2018 betreffend den Antrag vom 07.08.2017 gemäß Paragraph 34, Absatz 3, K-BO, nach durchgeführter öffentlich mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

I. Die Säumnisbeschwerde wird gemäß § 8 iVm § 36 VwGGV als unzulässig römisch eins. Die Säumnisbeschwerde wird gemäß Paragraph 8, in Verbindung mit Paragraph 36, VwGGV als unzulässig

zurückgewiesen.

II. römisch zwei.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG

unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Antrag vom 20.06.2017, eingelangt bei der Gemeinde xxx am 22.06.2017, beantragte die xxx GmbH, xxx, die Adaptierung der bestehenden Telekommunikationsanlage auf Parzelle Nr. xxx, KG xxx, xxx, xxx. Der Baubeschreibung des Bauvorhabens ist zu entnehmen, dass am bestehenden Antennenträger die bestehenden Antennen samt Ausleger demontiert werden. An dieser Stelle kommt ein neues Toprohr (ca. 1,8 m). Auf diesem werden zwei Stück Antennen montiert. Unter den Antennen sind Systemtechnikmodule im Dachgeschoß vorgesehen. Weiters sind auf dem bestehenden Antennenträger zwei Stück Rifus vorgesehen.

Mit Eingabe vom 07.08.2017 stellten xxx und DI xxx einen Antrag gemäß § 34 Abs. 3 K-BO 1996 und führten dazu aus, dass sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass in diesem Fall mit Sicherheit anzunehmen sei, dass für die Verwendungsänderung von Teilen des Gebäudes, in welchem die Mobilfunkanlage betrieben werde, noch keine Bewilligung nach § 6 lit. c K-BO 1996 (Änderung der Verwendung) erteilt wurde. Hingewiesen wurde diesbezüglich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.05.2007, 2005/06/0382, und wird in dem Rechtssatz dazu ausgeführt wie folgt: Mit Eingabe vom 07.08.2017 stellten xxx und DI xxx einen Antrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, K-BO 1996 und führten dazu aus, dass sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass in diesem Fall mit Sicherheit anzunehmen sei, dass für die Verwendungsänderung von Teilen des Gebäudes, in welchem die Mobilfunkanlage betrieben werde, noch keine Bewilligung nach Paragraph 6, Litera c, K-BO 1996 (Änderung der Verwendung) erteilt wurde. Hingewiesen wurde diesbezüglich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.05.2007, 2005/06/0382, und wird in dem Rechtssatz dazu ausgeführt wie folgt:

„Bei dem beantragten Einbau eines Funkraumes im Dachboden und der Aufstellung eines sichtbaren Antennentragemastes in einiger Entfernung von dem Funkraum (gleichfalls auf dem Dachboden) um trennbare Teile eines Bauvorhabens handelt. Für die Trennbarkeit des Bauvorhabens spricht auch der Umstand, dass sichtbare Antennentragsmaste gemäß § 20 Z. 3 lit. e Stmk. BauG unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen lediglich anzeigepflichtig sind, während der Einbau eines Funkraumes in einem Gebäude eine bewilligungspflichtige

Nutzungsänderung im Sinne des § 19 Z. 2 Stmk. BauG darstellt. Selbst wenn diese beiden Anlagen technisch notwendigerweise verbunden sein müssen, ergibt sich aus den unterschiedlichen baurechtlichen Anforderungen, dass für den Funkraum ein Bauansuchen und für den Antennentragmast eine Bauanzeige eingebracht werden muss.“ „Bei dem beantragten Einbau eines Funkraumes im Dachboden und der Aufstellung eines sichtbaren Antennentragmastes in einiger Entfernung von dem Funkraum (gleichfalls auf dem Dachboden) um trennbare Teile eines Bauvorhabens handelt. Für die Trennbarkeit des Bauvorhabens spricht auch der Umstand, dass sichtbare Antennentragmaste gemäß Paragraph 20, Ziffer 3, Litera e, Stmk. BauG unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen lediglich anzeigepflichtig sind, während der Einbau eines Funkraumes in einem Gebäude eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung im Sinne des Paragraph 19, Ziffer 2, Stmk. BauG darstellt. Selbst wenn diese beiden Anlagen technisch notwendigerweise verbunden sein müssen, ergibt sich aus den unterschiedlichen baurechtlichen Anforderungen, dass für den Funkraum ein Bauansuchen und für den Antennentragmast eine Bauanzeige eingebracht werden muss.“

Ausgeführt wurde im Antrag gemäß § 34 Abs. 3 K-BO 1996 vom 07.08.2017 weiters, dass § 36 Abs. 1 der K-BO regle, dass die Baubehörde verpflichtet sei, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Nachdem sie durch diese nicht bewilligte Nutzungsänderung des Gebäudes in ihren „subjektiv-öffentlichen Rechten“ des Gesundheits- und Immissionsschutzes beeinträchtigt werden, stellen sie unter Berufung auf § 34 Abs. 3 K-BO den Antrag, dass entweder die nicht genehmigte Nutzungsänderung eingestellt oder vom Grundeigentümer um die nachträgliche Bewilligung angesucht werde und ihnen in diesem abzuführenden Baubewilligungsverfahren die Parteistellung eingeräumt werde. Zitiert wurde weiters aus einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2011, 2008/05/0154, in dem ausgeführt ist, dass bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eine Maßnahme nach § 36 K-BO (oder § 35 leg. cit.) nicht nur von der Behörde vom Amts wegen zu erlassen sei. Es komme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 leg. cit. auch den Anrainern ein Recht auf Antragstellung zur Erlassung dieser Maßnahmen sowie anschließend Parteistellung in diesem behördlichen Verfahren zu. Ausgeführt wurde im Antrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, K-BO 1996 vom 07.08.2017 weiters, dass Paragraph 36, Absatz eins, der K-BO regle, dass die Baubehörde verpflichtet sei, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Nachdem sie durch diese nicht bewilligte Nutzungsänderung des Gebäudes in ihren „subjektiv-öffentlichen Rechten“ des Gesundheits- und Immissionsschutzes beeinträchtigt werden, stellen sie unter Berufung auf Paragraph 34, Absatz 3, K-BO den Antrag, dass entweder die nicht genehmigte Nutzungsänderung eingestellt oder vom Grundeigentümer um die nachträgliche Bewilligung angesucht werde und ihnen in diesem abzuführenden Baubewilligungsverfahren die Parteistellung eingeräumt werde. Zitiert wurde weiters aus einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2011, 2008/05/0154, in dem ausgeführt ist, dass bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eine Maßnahme nach Paragraph 36, K-BO (oder Paragraph 35, leg. cit.) nicht nur von der Behörde vom Amts wegen zu erlassen sei. Es komme unter den Voraussetzungen des Paragraph 34, Absatz 3, leg. cit. auch den Anrainern ein Recht auf Antragstellung zur Erlassung dieser Maßnahmen sowie anschließend Parteistellung in diesem behördlichen Verfahren zu.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde xxx vom 02.02.2018, Zahl: xxx, wurde über den Antrag der xxx und des DI xxx vom 07.08.2017, eingelangt am 08.08.2017, auf Zuerkennung der Parteistellung im Bauverfahren insofern abgesprochen, als der Bürgermeister der Gemeinde xxx den Antrag der xxx und des DI xxx auf Zuerkennung der Parteistellung im Bauverfahren der xxx GmbH betreffend der mit Eingabe vom 22.06.2017 beantragten Adaptierung der bestehenden xxx Sende- und Empfangsanlage (Demontage des Antennenauslegers und Errichtung eines neuen Zentralstehers) auf der Parzelle Nr. xxx, KG xxx, als unbegründet abgewiesen hat.

Mit Schreiben vom 09.02.2018 haben xxx und DI xxx Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde xxx vom 02.02.2018 erhoben.

Mit weiterem Schreiben vom 09.02.2018, eingelangt bei der Gemeinde xxx am 12.02.2018, haben xxx und DI xxx bezüglich ihres Antrages vom 07.08.2017 gemäß § 34 Abs. 3 K-BO einen Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG 1991 gestellt. Begründend wurde ausgeführt wie folgt: Mit weiterem Schreiben vom 09.02.2018, eingelangt bei der Gemeinde xxx am 12.02.2018, haben xxx und DI xxx bezüglich ihres Antrages vom 07.08.2017 gemäß Paragraph 34, Absatz 3, K-BO einen Devolutionsantrag gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG 1991 gestellt. Begründend wurde ausgeführt wie folgt:

„Mit Schreiben vom 07.08.2017, eingelangt bei der Gemeinde am 08.08.2017, haben wir als betroffene Nachbarn den Antrag gestellt, dass der rechtmäßige Zustand gemäß §36 (1) der KBO 1996 für die Verwendungsänderung von Teilen

des Gebäudes, in welchen die Mobilfunksende- und Empfangsanlage betrieben wird, hergestellt wird, da noch keine Bewilligung nach der K - BO 1996 §6c (Änderung der Verwendung) erteilt wurde.

Die Bewilligung wäre schon bei der ursprünglichen Errichtung der Mobilfunksende- und Empfangsanlage zu erteilen gewesen. Diese Bewilligung bildet auch die Voraussetzung für das derzeit anhängige Baubewilligungsverfahren zu Zahl: xxx.

Seit unserem Antrag sind mehr als 6 Monate vergangen, ohne dass die Baubehörde I. Instanz über meinen Antrag entschieden hat. Seit unserem Antrag sind mehr als 6 Monate vergangen, ohne dass die Baubehörde römisch eins. Instanz über meinen Antrag entschieden hat.

Antrag

Wir stellen daher den Antrag, dass die Entscheidungspflicht gemäß AVG 1991 §73(2) auf die Oberbehörde, dem Gemeindevorstand der Gemeinde xxx, übergeht.“

Mit Eingabe vom 02.01.2019 haben xxx und DI xxx unter Berufung auf das Schreiben vom 07.08.2017 hinsichtlich der Antragstellung gemäß § 34 Abs. 3 K-BO und unter Hinweis auf den mit Schreiben vom 09.02.2018, eingelangt bei der Gemeinde xxx am 12.02.2018, eingebrachten Devolutionsantrag und der jeweiligen Nichterledigung ihrer Anträge innerhalb von sechs Monaten Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben. Begehrt wurde, dass das Landesverwaltungsgericht in der Sache Nutzungsänderung von Teilen des Gebäudes in xxx durch Adaptierung der bestehenden xxx Sende- und Empfangsanlage selbst entscheiden und ihren mit Schreiben vom 07.08.2017 unter Berufung auf § 34 Abs. 3 K-BO 1996 gestellten Anträgen, dass a) entweder die nicht genehmigte Nutzungsänderung eingestellt werde oder b) vom Grundeigentümer um die nachträgliche Bewilligung angesucht werde und c) ihnen in diesem abzuführenden Baubewilligungsverfahren die Parteistellung eingeräumt werde, stattzugeben. Mit Eingabe vom 02.01.2019 haben xxx und DI xxx unter Berufung auf das Schreiben vom 07.08.2017 hinsichtlich der Antragstellung gemäß Paragraph 34, Absatz 3, K-BO und unter Hinweis auf den mit Schreiben vom 09.02.2018, eingelangt bei der Gemeinde xxx am 12.02.2018, eingebrachten Devolutionsantrag und der jeweiligen Nichterledigung ihrer Anträge innerhalb von sechs Monaten Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben. Begehrt wurde, dass das Landesverwaltungsgericht in der Sache Nutzungsänderung von Teilen des Gebäudes in xxx durch Adaptierung der bestehenden xxx Sende- und Empfangsanlage selbst entscheiden und ihren mit Schreiben vom 07.08.2017 unter Berufung auf Paragraph 34, Absatz 3, K-BO 1996 gestellten Anträgen, dass a) entweder die nicht genehmigte Nutzungsänderung eingestellt werde oder b) vom Grundeigentümer um die nachträgliche Bewilligung angesucht werde und c) ihnen in diesem abzuführenden Baubewilligungsverfahren die Parteistellung eingeräumt werde, stattzugeben.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

§ 36 VwGVG lautet: Paragraph 36, VwGVG lautet:

(1) In Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Behörde auf die Berufungsbehörde sinngemäß anzuwenden.

(2) Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 letzter Satz ist sowohl die Behörde, die den Bescheid als oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im administrativen Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrags auf Übergang der

Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, nicht erlassen hat, als auch jene Behörde, bei der der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zu stellen war. (2) Behörde im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, letzter Satz ist sowohl die Behörde, die den Bescheid als oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im administrativen Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrags auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, nicht erlassen hat, als auch jene Behörde, bei der der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zu stellen war.

§ 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 lautet: Paragraph 73, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 lautet:

(1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (Paragraph 39, Absatz 2 b,) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Berufungsbehörde beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.

Die Entscheidungspflicht erlischt durch jede, wenn auch rechtswidrige materiell-rechtliche behördliche Entscheidung in der Sache (Stattgabe, Abweisung). Der rechtswidrige Bescheid, mit dem der Antrag auch nur teilweise erledigt wurde, ist mit Berufung bzw. Beschwerde zu bekämpfen. Ein Devolutionsantrag oder eine Säumnisbeschwerde sind nicht zulässig. Auch gegen einen teilweise abweisenden Bescheid ist mit Berufung und nicht mit Devolution vorzugehen.

Im gegenständlichen Fall hat der Bürgermeister der Gemeinde xxx mit Bescheid vom 02.02.2018 über den Antrag der xxx und des DI xxx vom 07.08.2017, eingelangt am 08.08.2017, entschieden und hat diesbezüglich den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung im Bauverfahren der xxx GmbH betreffend der mit Eingabe vom 22.06.2017 beantragten Adaptierung der bestehenden xxx Sende- und Empfangsanlage (Demontage des Antennenauslegers und Errichtung eines neuen Zentralstehers) auf der Parzelle Nr. xxx, KG xxx, als unbegründet abgewiesen. Der Bürgermeister der Gemeinde xxx hat daher über den ausdrücklich in der Einleitung des Bescheides genannten Antrag vom 07.08.2017 materiell-rechtlich eine behördliche Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung wurde vor Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist durch den Bürgermeister mit seinem Bescheid vom 02.02.2018, das heißt innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist, getroffen.

Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde xxx vom 02.02.2018 wurde den Beschwerdeführern am 07.02.2018 zugestellt. Der Devolutionsantrag vom 09.02.2019 ist bei der Gemeinde xxx am 12.02.2018 eingelangt. Es gab daher keinen Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeindevorstand der Gemeinde xxx.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Baurecht, Änderung des Verwendungszweckes, Sende- und Empfangsanlagen, Säumnis, Devolutionsantrag, Übergang der Entscheidungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2019:KLVwG.105.106.5.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at